

Druckversumpf

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. April 1961

133/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. M a l e t a , U h l i r , Dr. v a n T o n g e l und
Genossen,

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
in der Fassung von 1929 abgeändert wird.

Der Nationalrat wolle beschliessen:

des verfassungsgesetz..vom..., mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
in der Fassung von 1929 abgeändert wird.

Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird abgeändert wie
folgt:

1. Art. 30 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Geschäfte des Nationalrates werden auf Grund eines besonderen
Bundesgesetzes geführt. Das Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des
Nationalrates, kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder
und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen
werden."

2. Art. 51 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Inhalt des Bundesvoranschlagsentwurfes darf erst nach dessen
Zuweisung an den zuständigen Ausschuss des Nationalrates veröffentlicht werden."

3. Art. 52 hat zu lauten:

"Art. 52 (1) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die
Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle
Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu
verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschies-
sungen Ausdruck zu geben.

(2) Jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates ist befugt,
im Plenum des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an
die Mitglieder der Bundesregierung zu richten.

(3) Die nähere Regelung hinsichtlich des Fragerechtes wird durch das
Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, sowie durch
die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen."

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 21. April 1961

4. Art. 121 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) der Rechnungshof verfasst den Bundesrechnungsabschluss und legt ihn dem Nationalrat vor. Der Inhalt des Bundesrechnungsabschlusses darf erst nach dessen Zuweisung an den zuständigen Ausschuss des Nationalrates veröffentlicht werden."

5. Der letzte Satz des Art. 126 d Abs. 1 ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Der Inhalt des Jahrestätigkeitsberichtes des Rechnungshofes darf nach dessen Zuweisung an den zuständigen Ausschuss des Nationalrates veröffentlicht werden."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag dem Verfassungsausschuss zugewiesen werden.